

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

## Groß Vollstedt

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 18.04.2017

### 1 Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Groß Vollstedt  
Gemeindekennziffer: 01058065  
Ansprechpartner: Amt Nortorfer Land  
Adresse: Niedernstraße 6, 24589 Nortorf  
Telefon: 04392 / 401-130  
E-Mail: stoltenberg@amt-nortorfer-land.de  
Internetadresse: www.amt-nortorfer-land.de

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Groß Vollstedt liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Mitte von Schleswig-Holstein außerhalb von Ballungsgebieten. Die Gemeinde gehört zum Naturpark Westensee. Die Umgebung ist ländlich geprägt. Die Gemeinde ist über die L 48 und die Abfahrt Warder der A 7 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Das nordöstlich der A 7 gelegene Dorfgebiet ist vorwiegend von Wohnnutzung geprägt. Der südwestlich der A 7 gelegene Ortsteil Katenstedt ist als Splittersiedlung einzustufen. Neben zwei landwirtschaftlichen Betrieben und einem Ferienhof ist überwiegend Wohnnutzung vorhanden. Die parallel zur A 7 fließende Mühlenau ist als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Auf einer Gesamtfläche von 9,1 qkm leben derzeit 969 Einwohner in rund 400 Wohnungen.

Die Länge der A 7 im Gemeindegebiet beträgt 1,2 km. Von dem von der A 7 ausgehenden Lärmpegel betroffen sind ausschließlich die Einwohner des Ortsteils Katenstedt.

#### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	20	über 50 bis 55	10
über 60 bis 65	10	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	30	Summe	10

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1,703	13	0	0
über 65	0,344	0	0	0
über 75	0,090	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde sind auf der Grundlage 2017 durch die A 7:

10 Menschen sind in der Nacht Belastungen ausgesetzt;

10 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt;

20 Menschen sind ganztägig Belastungen ausgesetzt.

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Groß Vollstedt bestehen Lärmprobleme durch die A 7 in folgenden Bereichen:

Außenbereich Katenstedt, Alt Mühlendorfer Weg 8 und 10. Für beide Wohngebäude wurden in der Lärmkartierung Belastungen von 50 bis 55 db(A) in der Nacht ermittelt.

Verbesserungsbedürftige Situationen infolge der A 7 liegen in folgenden Bereichen vor:

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

Außenbereich Katenstedt, Altmühlendorfer Weg 5 und 6

Für die Grundstücke 8 und 10 sowie 5 und 6 wurden in der Lärmkartierung Belastungen von 60 bis 65 db(A) in 24 Stunden ermittelt.

Unabhängig von dem durch die Hauptverkehrsstraßen entstehenden Lärm weist die Gemeinde Groß Vollstedt auf den Lärm, der durch die Schießanlage in der Nachbargemeinde Warder entsteht, speziell hin.

### **3 Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	-----		
2.			
3.			

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)**

für die unter Ziffer 2.3 genannten Grundstücke mit hoher Belastung ist durch den LBV SH zu prüfen, ob Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97 überschritten werden und ggf. eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden kann.

#### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Eine künftige Ausweisung von Wohnbauflächen soll nicht in Richtung Autobahn erfolgen.

Der LBV SH als zuständige Behörde wird um Einzelfallprüfung gebeten, ob unter den Voraussetzungen der einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften ein zwingendes Erfordernis für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung festgestellt werden kann.

Bei der mittelfristig anstehenden Deckenerneuerung auf der A 7 sind lärmindernde Deckschichten (-2 dB(A)-Decke) zu verwenden. Ein lärmtechnische Untersuchung durch den Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr über die Errichtung eines Lärmschutzwalles von Schülldorf nach Dätgen hat ergeben, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind. Die Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden soll geprüft werden.

#### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Von der Festlegung „ruhiger Gebiete“ wird vorläufig abgesehen, weil mit Ausnahme der Lärmbelästigung durch die A 7 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz des übrigen Gemeindegebiets vor einer Zunahme des Lärms ausreichend gewährleistet ist. Auf die Verkehrs- und Lärmentwicklung der A 7 hat die Gemeinde keinen Einfluss.

**3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

Die in 3.3 aufgeführten Maßnahmen können die Lärmprobleme für bis zu 20 Personen reduzieren.

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

**4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am ....

**4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** vom .... bis ....

**4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Öffentliche Veranstaltung am ....

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am ....

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

**5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** .... €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)** .... €

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )**

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung beschlossen**

am: .....

### **7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am ....

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

Groß Vollstedt, den

Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envf0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VKBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)